OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553080/13/KLe/HK**

Datum: **Linz, 25. März 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17.09.2024, GZ: BHGMAgrar-2017-168976/386-SAM, wegen Abweisung eines Antrages auf Angelobung als Fischereischutzorgan, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17.09.2024, GZ: BHGMAgrar-2017-168976/386-SAM, behoben.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.09.2024, GZ: BHGMAgrar-2017-168976/386-SAM, wurde der von der C__. eingebrachte Antrag vom 18.06.2024 mit dem Herr Ing. A__, geb. tt.mm.jjjj, D-Straße, als Fischereischutzorgan für die Fischereirechte ONR. 21/27 (Gosaubach) und ONR. 22/2/B (Vorderer Gosausee) angelobt werden sollte, abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Mit Schreiben vom 26.09.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Eingabe vom 18.06.2024 beantragte die C__ den Beschwerdeführer als Fischereischutzorgan für die Fischereirechte ONR. 21/27 (Gosaubach) und ONR. 22/2/B (Vorderer Gosausee) anzugeloben.

Gegen den Beschwerdeführer wurde durch die belangte Behörde ein Ermittlungsverfahren wegen des Vergehens nach § 50 Abs. 1 Ziffer 1 Waffengesetz geführt. Demnach war der Beschwerdeführer verdächtig, er habe vom 10.09.2023 bis 12.10.2023 in E__ eine Schusswaffe der Kategorie B besessen und so den Berechtigungsumfang seines Waffenpasses überschritten.

Seitens der Staatsanwaltschaft Wels wurde in dieser Strafsache, zu GZ: 43 BAZ 1568/23v – 1, vom 23.11.2023 folgende Entscheidung getroffen: Die Durchführung eines Strafverfahrens wegen dieses Tatvorwurfs unterbleibt vorläufig für eine Probezeit von 1 Jahr, wenn der Beschwerdeführer binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 80 Euro einzahlt.

Der Beschwerdeführer hat diesen Betrag entrichtet, die Staatsanwaltschaft ist von der Verfolgung der strafbaren Handlung unter Bestimmung einer Probezeit von 1 Jahr vorläufig zurückgetreten. Die Probezeit ist nunmehr abgelaufen.

Weiters liegen gegen den Beschwerdeführer geringfügige ungetilgte Verwaltungsübertretungen nach der StVO und des KFG vor.

Dieser Sachverhalt ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 21 Abs. 2 Oö. Fischereigesetz 2020, LGBl. Nr. 41/2020 idF LGBl.Nr. 59/2024, lautet:
Geeignete Personen im Sinn des Abs. 1 sind Personen, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, die für die Ausübung des Fischereischutzdienstes erforderliche geistige, charakterliche und körperliche Eignung sowie die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen und die überdies
1. im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte (§ 14) sind;
2. die Fischereischutzprüfung (§ 24) mit Erfolg abgelegt haben;
3. nicht wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung oder Unterlassung rechtskräftig verurteilt sind oder bestraft wurden oder über die vorbeugende Maßnahmen verhängt wurden, solang, wie diese Verurteilungen in der beschränkten Auskunft gemäß § 6 Tilgungsgesetz 1972 ersichtlich sind oder nach § 55 VStG nicht getilgt sind.
Personen, bei denen zum Zeitpunkt der Betrauung die Ablegung der Fischereischutzprüfung länger als fünf Jahre zurückliegt, haben den Besuch von zumindest einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung des Oö. Landesfischereiverbands (§ 33 Abs. 1 Z 2) innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen.

Diese Novelle ist mit 19.07.2024 in Kraft getreten. Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass jene, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängigen Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen sind.

Der Antrag wurde am 18.06.2024 eingebracht. Somit ist das Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen. Diese lauten:

§ 21 Abs. 2 Oö. Fischereigesetz 2020, LGBl. Nr. 41/2020, lautet:
Geeignete Personen im Sinn des Abs. 1 sind Personen, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, die für die Ausübung des Fischereischutzdienstes erforderliche geistige, charakterliche und körperliche Eignung sowie die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen und die überdies
1. im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte (§ 14) sind und
2. die Fischereischutzprüfung (§ 24) mit Erfolg abgelegt haben.
Personen, bei denen zum Zeitpunkt der Betrauung die Ablegung der Fischereischutzprüfung länger als fünf Jahre zurückliegt, haben den Besuch von

zumindest einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung des Oö. Landesfischereiverbands (§ 33 Abs. 1 Z 2) innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen.

§ 22
Betrauung; Widerruf
(1) Die Betrauung erfolgt nach Anhören des zuständigen Fischereireviervorstands durch die Behörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich das Fischereischutzorgan tätig sein soll. Wenn die Betrauung für eines oder mehrere Fischwässer, die sich über zwei oder mehrere politische Bezirke erstrecken, erfolgen soll, hat die Betrauung durch die Landesregierung zu erfolgen, die den Oö. Landesfischereiverband zu hören hat. Die Landesregierung hat die in Betracht kommenden Behörden zu verständigen.
(2) Die Fischereischutzorgane sind von der Behörde, die sie betraut hat, auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe anzugeloben.

Die von der belangten Behörde vertretene Rechtsansicht, wonach es sich beim Rücktritt von der Verfolgung unter Bestimmung einer Probezeit und Zahlung eines Kostenbeitrages durch die Staatsanwaltschaft Wels um eine vorbeugende Maßnahme handelt, kann seitens des Landesverwaltungsgerichts nicht geteilt werden.

Darüber hinaus bilden die weiteren Verwaltungsübertretungen aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts keine Grundlage dem Beschwerdeführer die für die Ausübung des Fischereischutzdienstes erforderliche Vertrauenswürdigkeit abzusprechen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer